Tel.: 233 - 72 61 47

Mobilitätsreferat
Strategie
ÖPNV Angebots- und Infrastrukturentwicklung)
MOR-GB1.11

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Müllablagerungen bei der U-Bahn-Station Josephsburg

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02629 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim am 09.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01589

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02629

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 29.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 09.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02629 beschlossen.

Darin wird die regelmäßige Reinigung der U-Bahn-Aufgänge und der Bushaltestelle Josephsburg gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat dazu eine Stellungnahme der MVG/SWM eingeholt, die wie folgt lautet:

„Die SWM/MVG reinigt alle U-Bahnhaltestellen zweimal täglich. An den Bushaltestellen an der Josephsburg gibt es am Haltestellenmast befestigte Mülleimer. Deren Leerung erfolgt durch ein von der SWM/MVG beauftragtes Unternehmen 3x/Woche. Zusätzlich kontrollieren Mitarbeiter der SWM/MVG die Haltestellen im gesamten Stadtgebiet stichprobenartig und veranlassen bei außergewöhnlichen Verschmutzungen nach Bedarf eine zusätzliche Reinigung. An der Haltestelle Josephsburg wurde nach Eingang der BV-Empfehlung Ende Mai eine Sonderreinigung veranlasst.

Der öffentliche Raum im Umfeld unserer U-Bahn-Zugänge fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit der SWM/MVG.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Auf öffentlichem Grund, und damit im Bereich unserer Bus- und Tramhaltestellen und an den Zugängen zur U-Bahn, haben wir nur die Möglichkeit, an unsere Fahrgäste zu appellieren.

Der öffentliche Nahverkehr steht allen Bürgerinnen und Bürgern Münchens offen. Gesamtgesellschaftliche Problemstellungen - wie in diesem Fall die mangelnde Rücksichtnahme einiger weniger – werden auch hier sichtbar. Ein Verkehrsunternehmen wie die SWM/MVG kann die Lösung dieser Problemstellungen nicht allein tragen, auch und gerade vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Ressourcen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02629 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 09.04.2025 kann teilweise entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Mirlach, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Frau Stadträtin Horn, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die Münchner Verkehrsgesellschaft wird gebeten, weiter regelmäßig die Station Josephsburg zu reinigen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02629 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 09.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Der Referent
Alexander Friedrich	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1
zur weiteren Veranlassung